

# I. Änderungssatzung

## zur Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend

### über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Gettorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Gettorf und Umgegend vom 12.09.2022 folgende I. Änderungssatzung erlassen:

#### § 1

§ 2 (Betreuungsumfang und -angebot) erhält folgende Fassung:

#### § 2

##### **Betreuungsumfang und -angebot**

1. Die Betreuung findet an Schultagen jeweils von 7.00 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 16.00 Uhr statt. Die Betreuung ist in folgende Zeitfenster eingeteilt:
  - a) Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis Schulbeginn
  - b) Betreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr  
Mensa-Mittagsessen direkt im Anschluss an den Unterricht bzw. einer schulischen Veranstaltung wie z. B. Förderunterricht für 30 Minuten möglich, auch wenn die 14.00 Uhr-Zeit durch die Einnahme des Mittagessens überschritten wird. Nach Beendigung des Essens ist die Mensa zu verlassen. Die Mensa-Essensausgabezeiten sind zu beachten. Gleiches gilt für das Mittagessen im Anschluss an eine AG, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
  - c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr  
Mensa-Mittagessen direkt im Anschluss an den Unterricht bzw. einer schulischen Veranstaltung wie z. B. Förderunterricht für 30 Minuten möglich, auch wenn die 14.00 Uhr-Zeit durch die Einnahme des Mittagessens überschritten wird. Nach Beendigung des Essens ist die Mensa zu verlassen. Die Mensa-Essensausgabezeiten sind zu beachten. Gleiches gilt für das Mittagessen im Anschluss an eine AG, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
  - d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr
  - e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr
  - f) Mensaplatz für Dritt- und Viertklässler zur Einnahme eines Mensa-Mittagessens für 30 Minuten direkt im Anschluss an den Unterricht bzw. einer schulischen Ver-

anstellung wie z. B. Förderunterricht. Nach Beendigung des Essens ist die Mensa zu verlassen. Die Mensa-Essensausgabezeiten sind zu beachten.

An Sonn- und Feiertagen, Samstagen, während der Schulferien/beweglichen Ferientage sowie an Schulentwicklungstagen findet keine Betreuung statt. Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:

- a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
  - b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
  - c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
  - d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
  3. Um weitere Kinder oberhalb der Kapazitätsgrenze aufnehmen zu können, kann jedes Kind der Klassen 1 und 2 verpflichtet werden, in jedem Schuljahr, einmal wöchentlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an einem Sportangebot oder einer anderen Arbeitsgemeinschaft seiner Wahl teilzunehmen und sich verpflichtend dafür halbjährlich neu nach Verfügbarkeit der Angebote anzumelden.
  4. Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.
  5. Die Schulleitung ist dem Personal gegenüber, das im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt ist, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung weisungsberechtigt.

## § 2

§ 5 (Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht) erhält folgende Fassung:

### § 5

#### **(Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht)**

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind zum Ende des Monats in dem das Kind die Schule verlässt möglich. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.
9. Der Schulverband hat die Möglichkeit, Plätze, die nicht oder nur sporadisch in Anspruch genommen werden, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

### **§ 3**

§ 8 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

### **§ 8 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:
 

|  |                  |
|--|------------------|
| a) Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis Schulbeginn:             | 85,00 € / Monat  |
| b) Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr:                  | 100,00 € / Monat |
| c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr:              | 115,00 € / Monat |
| d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr:                          | 130,00 € / Monat |
| e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr:              | 145,00 € / Monat |
| f) Mensaplatz für 30 Minuten für Dritt- und Viertklässler: | 25,00 € / Monat  |
3. Eine Veränderung der Zeitfenster für die Betreuung ist grundsätzlich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungs-/Mitteilungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Änderung hat schriftlich durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.  
Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

#### **§ 4**

§ 9 (Essensausgabe) erhält folgende Fassung:

#### **§ 9 Essensausgabe**

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

Die Essensausgabe in der Mensa endet, wenn alle Kinder ihr bestelltes Mittagessen erhalten haben, spätestens um 14.45 Uhr.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Gettorf, den 12.12.2022

gez. Kurt Arndt  
- Schulverbandsvorsteher -